

3204 E – 786

## Landgericht Krefeld



## Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr 2012

## **A. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern**

### **I. Zivilkammern**

#### **1. Zivilkammer:**

a)

die nicht besonders aufgeführten Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach a) zuständig ist.

#### **2. Zivilkammer:**

a)

die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben B, H, I, R, U, V und Y;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit nicht eine andere Zivilkammer besonders zuständig ist;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges aus Miet- und Pachtverträgen einschließlich Pferdeeinstellverträgen (ohne Mietkauf und Leasing) sowie aus Räumungsangelegenheiten und Berufungen gegen Entscheidungen der Amts-

gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Unterhaltssachen und die in § 23 Nr. 2 g GVG genannten Rechtsstreitigkeiten handelt;

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben B, H, I, R, U, V und Y;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben B, H, I, R, U, V und Y;

f)

Entscheidungen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel, soweit das Landgericht dafür zuständig ist;

g)

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach c) zuständig ist;

h)

Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen aus Miet- und Pachtverträgen sowie aus Räumungsangelegenheiten, in Miet- und Pachtsachen nur insoweit, als die Zwangsvollstreckungen nicht aus Geldforderungen betrieben werden.

### **3. Zivilkammer:**

a)

die nicht besonders aufgeführten Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben C, D, F, L, N, O, P, Q, St, T und W;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betriebe eines Fahrzeugs entstanden sind, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander;

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben C, D, F, L, N, O, P, Q, St, T und W;

f)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben C, D, F, L, N, O, P, Q, St, T und W;

g)

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach b) bis d) zuständig ist.

**5. Zivilkammer:**

a)

die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben A, E, G, J, K, M, S (ohne St), Sch, X und Z;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Erbrecht einschließlich Erbschaftskauf;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsverhältnissen;

f)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Mäklerrecht einschließlich Handelsmaklersachen;

g)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Architekten- und Ingenieurverträgen;

h)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben A, E, G, J, K, M, S (ohne St), Sch, X und Z;

i)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben A, E, G, J, K, M, S (ohne St), Sch, X und Z.

## **7. Zivilkammer:**

a)

alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Handelssachen im Sinne des § 95 GVG und Handelsvertretersachen, jedoch nicht

aa) Rechtsstreitigkeiten, die nach Sachgebiet einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,

bb) Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Werkverträgen, es sei denn, es handelt sich um Verträge im Sinne des § 651 BGB,

cc) Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzierungsgeschäften;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;

c)

Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen;

d)

Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare im Sinne des § 156 KostO;

e)

Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);

f)

alle Beschwerden und Entscheidungen, bei denen es der Entscheidung der Zivilkammer oder eines Mitglieds bedarf, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

## **II. Kammern für Handelssachen**

Sie bearbeiten alle Rechtsstreitigkeiten und Vertragshilfesachen des ersten und zweiten Rechtszuges sowie alle Beschwerden, soweit für diese die Kammer für Handelssachen zuständig ist, und zwar

### **die 1. Kammer für Handelssachen:**

a)

mit den Anfangsbuchstaben A und L bis Z;

b)

die vor dem 01.01.2012 eingegangenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben E bis K, soweit die Kammer aufgrund einer zuvor begründeten Zuständigkeit bereits einen Beweisaufnahmetermin durchgeführt hat;

### **die 2. Kammer für Handelssachen:**

mit den Anfangsbuchstaben B bis K einschließlich der vor dem 01.01.2012 eingegangenen Sachen, sofern nicht die 1. Kammer für Handelssachen zuständig ist.

Ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen ein amtierender oder ehemaliger Handelsrichter dieser Kammer Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei,

so ist statt der 1. Kammer für Handelssachen die 2. Kammer für Handelssachen und statt der 2. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen zuständig.

### **III. Strafkammern**

#### **1. (große) Strafkammer:**

##### **a) als Jugendkammer**

aa)

Strafsachen des 1. und 2. Rechtszuges, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren, gegen Jugendliche und Heranwachsende, für die nach dem Jugendgerichtsgesetz die Jugendkammer zuständig ist;

bb)

Jugendschutzsachen des 1. und 2. Rechtszuges einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren;

cc)

Beschwerde- und Beschlusssachen betreffend Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich der Bußgeldsachen);

##### **b) als große Strafkammer**

aa)

Beschwerde- und Beschlusssachen im Sinne des § 73 Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben A bis K, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;



bb)

die ab dem 01.04.2012 eingehenden Beschwerde- und Beschlusssachen im Sinne des § 73 Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;

cc)

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 2. (große) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat und nicht eine Zuständigkeit der 4. (großen) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer begründet ist;

dd)

alle nicht verteilten Entscheidungen, soweit es der Entscheidung der Strafkammer oder eines Mitglieds bedarf;

#### c) als Schwurgericht

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als Schwurgericht die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

#### d) als Wirtschaftsstrafkammer

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit nicht die 2. oder 4. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;

#### e) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis L, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der

Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

## **2. (große) Strafkammer:**

### **a) als Schwurgericht**

Strafsachen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG, einschließlich der Beschwerdesachen;

### **b) als große Strafkammer**

aa)

Strafsachen gegen Erwachsene, die durch Anklageerhebung, Zurückverweisung oder Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Landgericht anhängig werden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;

bb)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 1. (große) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

cc)

die vor dem 01.01.2012 bei der 4. Strafkammer eingegangenen sowie die im Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.03.2012 eingehenden Beschwerde- und Beschlussachen im Sinne des § 73 Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;

c) als Wirtschaftsstrafkammer

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 4. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d) als Jugendkammer

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 1. (große) Strafkammer als Jugendkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

e) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, soweit es sich um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle sonstigen Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben M bis Z;

cc)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

**3. (kleine) Strafkammer:**

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters.

#### **4. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer:**

a)

Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, einschließlich der Beschluss- und Beschwerdesachen nach § 74c Abs. 2 GVG, auch soweit sie vor dem 01.01.2012 eingegangen sind mit Ausnahme der Verfahren, in denen die 2. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer die Hauptverhandlung vor dem 01.01.2012 begonnen hat;

b)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht, soweit die Entscheidung der 2. (großen) Strafkammer in einem Verfahren nach Aufhebung eines Urteils der 4. (großen) Strafkammer und Zurückverweisung ergangen ist.

#### **5. (kleine) Strafkammer:**

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer mit den Anfangsbuchstaben A bis L;

b)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 6. (kleine) Strafkammer, die (frühere) 7. (kleine) Strafkammer bis zum 31.12.2008, die (frühere) 8. (kleine) Strafkammer und die (frühere) 6.(a) (kleine) Hilfsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen haben.

**6. (kleine) Strafkammer:**

a)

Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Strafsachen nach dem Katalog der Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG;

b)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer mit den Anfangsbuchstaben M bis Z;

c)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 5. (kleine), die (frühere) 4. (kleine), die (frühere) 5.(a) (kleine) Hilfsstrafkammer und die (frühere) 7. (kleine) Strafkammer seit dem 01.01.2009 die aufgehobene Entscheidung getroffen haben;

d)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 3. (kleine) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

**Kammer für Bußgeldsachen:**

Beschwerde- und Beschlusssachen in Bußgeldverfahren, soweit die Entscheidung dem Landgericht zugewiesen und nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.

## **B. Besetzung der Kammern**

### **I. Zivilkammern**

#### **1. Zivilkammer:**

Vorsitzender:                      Präsident des Landgerichts Waldhausen \*

Mitglieder:                         Richter am Landgericht Dr. Frommhold \*  
(zugleich als Vertreter des Vorsitzenden)  
Richterin Grupe \*

\* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertreterkammer:                 3. Zivilkammer

#### **2. Zivilkammer:**

Vorsitzender:                      Vorsitzender Richter am Landgericht Streyl

Mitglieder:                         Richterin am Landgericht Kley  
(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)  
Richter Rütz

Vertreterkammer:                 5. Zivilkammer

**3. Zivilkammer:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Rungelrath

Mitglieder: Richterin am Landgericht Dr. Reiners  
(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)  
Richterin Broll

Vertreterkammer: 7. Zivilkammer

**5. Zivilkammer:**

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Paulussen

Mitglieder: Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff  
(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden)  
Richter am Amtsgericht Bludau  
Richterin am Amtsgericht Kampshoff

Vertreterkammer: 2. Zivilkammer

**7. Zivilkammer:**

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler

Mitglieder: Richter am Landgericht Kühn  
(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden)  
Richterin am Landgericht Dr. Hause

Vertreterkammer: 1. Zivilkammer

## II. Kammern für Handelssachen

### 1. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler

stellvertretende Vorsitzende: 1. N.N.

2. Vorsitzender Richter am Landgericht Rungelrath

Handelsrichter:

1. Kress

2. Hauser

3. Maurenbrecher

4. Dreisörner

5. Naasner

6. Nauck

Vertreter:

1. te Neues

2. Kaltenmeier

3. Dr. Andreae

4. Krahn

5. Stromps

6. Ramisch



**2. Kammer für Handelssachen:**

Vorsitzender: N.N.

stellvertretende Vorsitzende: 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler  
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Rungelrath

Handelsrichter: 1. Ramisch  
2. Stromps  
3. Krahn  
4. Dr. Andreae  
5. Kaltenmeier  
6. te Neues

Vertreter: 1. Naasner  
2. Dreisörner  
3. Maurenbrecher  
4. Hauser  
5. Kress  
6. Nauck

### III. Strafkammern

#### 1. (große) Strafkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rebell
Mitglieder:	Richter am Landgericht Dr. Immel (zugleich als Vertreter der Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Engels Richter van Betteray
Vertreterkammer:	2. (große) Strafkammer
weitere Vertreterin außerhalb der Hauptverhandlung:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger

#### 2. (große) Strafkammer:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Luczak
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Unger (zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Dr. Zaum Richterin am Amtsgericht Dr. Schmitz (zur Bearbeitung des Strafverfahrens 22 KLS 21/11 bis zum Abschluss der unter ihrer Mitwirkung begonnenen Hauptverhandlung sowie als Mitglied der Strafvollstreckungskammer) Vorsitzender Richter am Landgericht Kania (abgeordnet vom Landgericht Duisburg zur Bearbeitung des Strafverfahrens 22 KLS 23/10 bis zum Abschluss der unter seiner Mitwirkung begonnenen Haupt-

verhandlung)

Vertreterkammer: 1. (große) Strafkammer

weiterer Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Kämpel

### **3. (kleine) Strafkammer:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Rebell

Vertreter: 1. Richter am Landgericht Dr. Immel  
2. Richterin am Landgericht Engels

### **4. (große) Strafkammer:**

Vorsitzender: N.N.

Mitglieder: Richterin am Amtsgericht Dr. Schmitz  
(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden; mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 2. Strafkammer)  
Richter am Landgericht Kühn (mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 7. Zivilkammer)

Vertreterkammer: 2. (große) Strafkammer

**5. (kleine) Strafkammer:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kümpel

Mitglied gem. § 76 Abs. 3 GVG:

Richter am Landgericht Dr. Immel  
(mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 1. Strafkammer)

Vertreter des Vorsitzenden: 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger  
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Luczak  
3. Richterin am Landgericht Unger

Vertreter des Beisitzers: 1. Richterin am Landgericht Engels  
2. Richter van Betteray

**6. (kleine) Strafkammer:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger

Mitglied gem. § 76 Abs. 3 GVG:

Richterin am Landgericht Engels (mit Vorrang vor ihrer  
Tätigkeit in der 1. Strafkammer)

Vertreter der Vorsitzenden: 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Kümpel  
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Rebell  
3. Richter am Landgericht Dr. Immel

Vertreter des Beisitzers: 1. Richter van Betteray  
2. Richterin am Landgericht Dr. Zaum

**Kammer für Bußgeldsachen:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Rebell

Mitglieder: Richter am Landgericht Dr. Immel  
(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden)  
Richterin am Landgericht Engels  
Richter van Betteray

Vertreterkammer: 2. (große) Strafkammer

### **C. Vertretungen**

1. Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann und Vertreter nicht namentlich bestimmt sind, beginnt die Vertretung mit dem dienstjüngsten Mitglied der Vertreterkammer und, soweit nach § 29 DRiG erforderlich, mit dem dienstjüngsten Planrichter.
2. Sollte die Vertretungsregelung im Einzelfall nicht ausreichen, vertritt der jeweils dienstjüngste nicht verhinderte Proberichter und, falls ein Proberichter gemäß § 29 DRiG nicht herangezogen werden kann, der dienstjüngste nicht verhinderte Planrichter.
3. Soweit alle Mitglieder einer Kammer verhindert sind und damit drei Mitglieder der Vertreterkammer nachrücken, übernimmt der rang- bzw. dienstälteste Vertreter den stellvertretenden Vorsitz in der zu vertretenden Kammer.
4. Ist ein Richter einer Strafkammer und einer Zivilkammer gleichzeitig zugewiesen, oder ist er bei mehreren Gerichten gleichzeitig eingesetzt, nimmt er an Vertretungen in anderen Kammern, soweit Sitzungen anfallen, nicht teil.
5. Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten auch für Entscheidungen über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41 ff. ZPO, 22 ff. StPO).

### **D. Übergangsregelung**

Eine durch diese Geschäftsverteilung begründete neue Zuständigkeit gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die ab dem 01.01.2012 anhängig werdenden Sachen.

## **E. Allgemeine Richtlinien**

### **I.**

Soweit sich die Geschäftsverteilung in Zivilsachen erster Instanz bei den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen des Landgerichts nach Anfangsbuchstaben richtet, gilt folgendes:

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten im Zeitpunkt des Eingangs. Bei mehreren Beklagten ist der im Alphabet erste Anfangsbuchstabe maßgeblich, wobei für den Fall, dass neben einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch deren Gesellschafter Partei sind, diese für die Zuständigkeitsbestimmung außer Betracht bleiben. Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend. Adelsbezeichnungen und akademische Grade als Bestandteil des Namens bleiben jedoch unberücksichtigt.
  
2.
  - a) Bei den Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist maßgebend die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet.
  
  - b) Bei Wohnungs-, Grundstücks- oder Miteigentümergeinschaften ist die Objektbezeichnung ausschlaggebend, bei mehreren die in der Reihenfolge erste; dies gilt auch dann, wenn alle Eigentümer verklagt sind. Enthält die Objektbezeichnung einen Straßennamen, ist dieser maßgeblich.
  
3.
  - a) Wenn gegen eine im Handelsregister eingetragene Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St." vorausgeht. Daher ist bei einer Klage gegen die "Ver-

einsbrauerei Scharbeck und Co. AG Krefeld" der Buchstabe Sch maßgebend, bei einer Klage gegen die "Ludgeri-Schnellreinigung Kempen" der Buchstabe L. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L und bei einer Klage gegen die R + V Versicherung der Buchstabe R. Insoweit ist die Kammer zuständig, zu deren Zuständigkeit die Buchstabenkombination aus dem fraglichen Anfangsbuchstaben gehört. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts usw.. Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der Klageschrift abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z.B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

- b) In den Fällen zu a) bleiben jedoch folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft (ARGE), Firma, Gemeinde, Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft, Handlung, IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Partnerschaftsgesellschaft, Stiftung, Verband, Verein, Zeche.
  - c) Bei allen Entscheidungen gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 FGG a. F. richtet sich die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ausschließlich nach der Firmenbezeichnung.
4. Bei Insolvenzmassen ist die Firma, sonst der Name des Gemeinschuldners maßgebend.
  5. Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.



6. Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers maßgebend.
7. Bei abgetrennten Mahnsachen, die nicht gleichzeitig eingehen, ist die Kammer für die Verfahren gegen alle Antragsgegner zuständig, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang gilt Nr. 1 Satz 1 entsprechend.
8. Ist die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das nachfolgende Beweisverfahren zuständig.
9. Ist in einer Sache über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden worden, ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358 a ZPO), ein schriftliches Vorverfahren angeordnet oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden, obwohl die Kammer an sich nach den vorgenannten Vorschriften nicht zuständig war, so bleibt diese Kammer zuständig.
10. Für Klagen aus den §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO - auch soweit diese Vorschriften nach § 795 ZPO entsprechende Anwendung finden – sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels ist diejenige Kammer zuständig, die den Vorprozess entschieden hat oder die zuständig wäre, wenn sich der Rechtsstreit gegen den Schuldner richtete. In Interventionsachen und Klagen auf vorzugsweise Befriedigung (z.B. § 805 ZPO) ist jeweils der Name des Vollstreckungsschuldners für die Zuständigkeit der Kammer maßgebend. Bei mehreren Schuldnern gilt Abschnitt I. Nr. 1, Satz 2, 2. Halbsatz.
11. Die Kammer, die über den Grund des Anspruchs entschieden hat, entscheidet auch über die Höhe des Anspruchs, sofern diese Kammer noch besteht.
12. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) gehört vor diejenige Kammer, bei der das geschlossene Verfahren zuletzt geschwebt hat. Besteht diese Kammer nicht mehr, so ist die Kammer zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

13. Von dem Rechtsmittelgericht oder einem Verfassungsgericht zurückverwiesene Sachen werden von der Kammer bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist; wird an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesen, so ist die Vertreterkammer zuständig.

## II.

In Sachen, in denen sich die Zuständigkeit in Zivilsachen erster Instanz nach Sachgebieten gemäß Abschnitt A. I. dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmt, gilt folgendes:

1. Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern richtet sich vorrangig danach, ob die Sache einem der in Abschnitt A. I. dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführten Sachgebieten zuzuordnen ist.

Für die Zuordnung ist der Schwerpunkt des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts maßgebend, wie er sich aus dem Vorbringen der klagenden Partei zur Begründung ihres Hauptantrages ergibt. Das besonders verteilte Sachgebiet gibt auch dann den Ausschlag, wenn der darauf gestützte Sachverhalt nur eine von mehreren Begründungen des Hauptantrages darstellt.

Lässt sich ein Schwerpunkt nicht eindeutig ermitteln, so haben unter mehreren in Betracht kommenden Schwerpunkten diejenigen den Vorrang, die zu einem oder mehreren der in Abschnitt A. I. aufgeführten Sachgebiete gehören. Unter mehreren Sachgebieten entscheidet die Reihenfolge der Aufzählung gemäß Abschnitt A. I.

Hilfsweise richtet sich der Schwerpunkt nach der Anspruchsgrundlage, zu der die klagende Partei zuerst vorträgt. Lässt auch dies eine Zuordnung nicht zu, so ist die Buchstabenverteilung maßgeblich.

2. Bei Klagen aus Vergleichen und Schuldanerkenntnissen ist das zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend, soweit ein solches vorhanden ist. Entsprechendes gilt für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus

Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen und aus Vertragsstrafeversprechen.

3. Bei Klagen aus Verschulden beim Vertragsschluss ist das angebahnte Vertragsverhältnis, bei Klagen gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.
4. Streiten die Parteien ausschließlich um eine Widerklage- oder Aufrechterhaltungsforderung, um ein Zurückbehaltungsrecht, ein sonstiges Gegenrecht oder um die einem Wechsel oder Scheck zugrundeliegende Forderung, so ist anstelle des Klageanspruchs das Gegenrecht oder die zugrundeliegende Forderung maßgebend.
5. Die Bestimmungen unter Abschnitt I. Nr. 8 bis 13 gelten entsprechend.

### III.

1. Soweit sich die Zuständigkeit der Zivilkammern in Berufungssachen nach Sachgebieten bestimmt, sind die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils maßgebend. Das besonders verteilte Sachgebiet gibt auch dann den Ausschlag, wenn der spezielle Anspruch nur eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen bildet; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Amtsgericht nicht für begründet erachtet hat, außer Betracht. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben ebenfalls außer Betracht. Bei mehreren besonderen Sachgebieten entscheidet die zuerst erörterte Anspruchsgrundlage. Fehlt es an Ausführungen zur Begründetheit, so ist die Klageschrift maßgeblich.
2. Die Bestimmungen unter Abschnitt II. Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Soweit sich die Zuständigkeit in Berufungssachen nach Anfangsbuchstaben richtet, ist der Familienname des Berufungsbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend. Abschnitt I. Nr. 1 bis 9 und Nr. 11 gelten entsprechend.

4. Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach im Berufungswege an das Landgericht, so bleibt die Kammer zuständig, die für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist. Für Beschwerden gelten diese Regelungen entsprechend. Das Berufungsgericht ist auch für eine gleichzeitig mit der Berufung oder später eingelegte Beschwerde zuständig.

Besteht die Kammer, die für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist, nicht mehr, so ist die Kammer zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

5. Ist in einer Berufungssache ein Beweisbeschluss erlassen, Termin bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO gegeben oder über Prozesskostenhilfe entschieden worden, so bleibt die Kammer zuständig.

#### IV.

Soweit sich die Geschäftsverteilung in Strafsachen bei den Strafkammern des Landgerichts nach Buchstaben richtet, gilt die vorstehend für die Zivilsachen unter Abschnitt I. Nr. 1 getroffene Regelung mit der Maßgabe entsprechend, dass bei mehreren Beschuldigten oder Angeschuldigten der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Lebensältesten entscheidet. Bei Eingang der Anklage außer Verfolgung befindliche Beschuldigte oder Mitangeklagte bleiben außer Betracht.

Hat nur ein Teil der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nur unter diesen Personen.

#### V.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Spruchkörpern über die Zuständigkeit entscheidet – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium – der Vorsitzende des Präsidiums oder im Verhinderungsfall sein Vertreter.

## **F. Mediation**

### **1.**

Aufgaben der richterlichen Mediation nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

- 1.1 Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff
- 1.2 Richter am Amtsgericht Bludau
- 1.3 Vorsitzende Richterin am Landgericht Böhler
- 1.4 Richter am Landgericht Dr. Frommhold \*
- 1.5 Richter am Landgericht Kühn
- 1.6 Richter am Amtsgericht Lambrecht \*
- 1.7 Richterin am Landgericht Unger
- 1.8 Präsident des Landgerichts Waldhausen \*
- 1.9 Richterin am Landgericht Dr. Zaum

\* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

### **2.**

Die Zuständigkeit für die richterliche Mediation richtet sich nach der Reihenfolge zu Ziffer 1 fortlaufend. Soweit eine Sache aus der Zivilkammer stammt, der der an sich nach der Eingangsliste zuständige Mediator bzw. die an sich nach der Eingangsliste zuständige Mediatorin angehört, wird dieser bzw. diese übersprungen.

### **3.**

Die Vertretung folgt in der Reihenfolge zu 1.1. bis 1.9.

Krefeld, den 21.12.2011

Das Präsidium des Landgerichts

**Waldhausen**

**Büchler**

**Kley**

**Kümpel**

**Luczak**

**Dr. Reiners**

**Streyl**